

Regelung zur Meldung von Verstößen („Whistleblowing“)

Version Nr.: 001

Erstellt von.: Peter Andergassen

Genehmigt vom Verwaltungsrat am 16.11.2023

Inhalt

1. Einleitung und Ziel	3
2. Definitionen	3
3. Rechtliche Grundlagen	3
4. Anwendungsbereich	4
4.1. Objektiver Anwendungsbereich	4
4.2. Subjektiver Anwendungsbereich	4
4.3. Die zuständige Stelle für das interne Hinweisgebersystem	5
5. Interne Verfahrensregeln	5
5.1. Interner Meldekanal	5
5.2. Inhalt der Meldung	6
5.3. Ablauf einer internen Meldung zu vermuteten Verstößen	7
5.4. Verfahrensdauer	10
5.5. Schutz des Hinweisgebers	11
5.5.1. Grenzen des Schutzes und Verantwortung des Hinweisgebers	12
5.5.2. Vertraulichkeit der Meldung	12
5.5.3. Schutz der Persönlichkeitsrechte des Hinweisgebers	12
5.5.4. Schutz des Mittäters – Hinweisgebers	12
5.5.5. Diskriminierungsverbot	12
5.5.6. Schutz und Archivierung der Daten	12
5.5.7. Berichtslegung an die Unternehmensorgane	13
6. Externe Meldungen	13
6.1. Externe Meldung	14
6.2. Öffentliche Bekanntmachung	14
6.3. Anzeige an die Gerichtsbehörde- bzw. Rechnungshof	15
7. Organisationsmodell	15
ANHANG 1: Vorlage für die Meldung eines Hinweises	16

1. Einleitung und Ziel

Gegenständliche Regelung beinhaltet die Prinzipien, Abläufe und Regelungen im Zusammenhang mit der Meldung von Verstößen (auch als „Whistleblowing“ bezeichnet), die bei der Kellerei Sankt Pauls umgesetzt werden.

Zweck der Regelung ist die Umsetzung der europäischen und nationalen normativen Vorgaben im Bereich „Whistleblowing“ bei der Kellerei Sankt Pauls. Hiermit soll dem Hinweisgeber ermöglicht werden, Verstöße, über die er im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt hat zu melden, wobei ihm entsprechende Schutzmaßnahmen gewährleistet werden.

Zur besseren Lesbarkeit wird in gegenständlicher Regelung die männliche Form genutzt. Die Begriffe gelten für alle Geschlechter.

2. Definitionen

ANAC: Autorità Nazionale Anticorruzione

Hinweis: Meldung von mutmaßlichen Verstößen

Hinweisgeber: Person die den mutmaßlichen Verstoß meldet

Hinweisgebersystem: internes oder externes System, welches Personen ermöglicht vertrauliche Informationen über potenzielle Verstöße in der Genossenschaft zu melden

Meldekanäle: Kommunikationsmittel, um Meldungen von Verstößen zu übermitteln

Unerlaubte Handlungen gemäß GvD Nr. 231/01: Handlungen bzw. Tatbestände, die gemäß GvD Nr. 231/2001 Gegenstand einer Meldung sein können

Vergeltungsmaßnahmen: Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder eine Offenlegung eines Verstoßes sind

Verstöße im Sinne von GvD Nr. 24/2023: Handlungen bzw. Tatbestände, die gemäß GvD Nr. 24/2023 Gegenstand einer Meldung sein können

3. Rechtliche Grundlagen

Europäische Regelung:

- Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden;
- Verordnung (EU) 679/2019 (Datenschutz).

Nationale Regelung:

- GvD Nr. 24 vom 10. März 2023 (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937);
- Gesetz Nr. 604 vom 15. Juli 1966, Artikel 4 (Kündigungsschutz);
- GvD Nr. 196 vom 30. Juni 1993 (Datenschutz);
- GvD Nr. 231 vom 08. Juni 2001, Artikel 6, Absatz 2-bis (Organisationsmodell).

Leitlinien der ANAC („Autorità Nazionale Anticorruzione“) zum Thema.

4. Anwendungsbereich

4.1. Objektiver Anwendungsbereich

Die gegenständliche Regelung bezieht sich auf die Meldung von Verstößen von nationalen oder europäischen Bestimmungen, über die der Hinweisgeber im Rahmen seines Arbeitsumfelds Kenntnis erlangt hat.

Die Kellerei Sankt Pauls gehört dem privaten Sektor an und hat im Jahr 2015 ein Organisationsmodell gemäß GvD Nr. 231/01 eingeführt.

Gemäß GvD Nr. 24/2023, fallen somit für die Kellerei Sankt Pauls nachfolgende Verstöße bzw. deren Meldungen in den objektiven Anwendungsbereich der Regelungen zum Whistleblowing:

1. Unerlaubte Handlungen im Zusammenhang mit dem GvD Nr. 231/01 bzw. Verletzungen des Organisationsmodells;
2. Unerlaubte Handlungen, die in den Anwendungsbereich der Rechtsakte der Europäischen Union oder nationaler Bestimmungen fallen und folgende Bereiche betreffen:
 - Öffentliches Auftragswesen;
 - Produktsicherheit- und konformität;
 - Verkehrssicherheit;
 - Umweltschutz;
 - Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz;
 - Öffentliche Gesundheit;
 - Verbraucherschutz;
 - Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen;
3. Verstöße gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union;
4. Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften;
5. Akte oder Handlungen die den Gegenstand oder den Zweck der Bestimmungen der Rechtsakte der Europäischen Union aufheben.

Nachfolgende Meldungen fallen weder in den oben dargelegten Anwendungsbereich noch gelten für diese Meldungen die in gegenständlicher Regelung festgelegten Schutzmaßnahmen zu Gunsten des Hinweisgebers:

- Meldungen die einen rein persönlichen Hintergrund haben (z.B. personalrechtliche Angelegenheiten, persönliche Anliegen der Mitarbeiter, zwischenmenschliche Probleme mit Arbeitskollegen und/oder Vorgesetzten);
- Verbreitung von Gerüchten;
- Verleumdung und/oder haltlose Verdächtigungen gegenüber Kollegen;
- Meldungen die bereits von europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften geregelt werden.

4.2. Subjektiver Anwendungsbereich

Meldungen gemäß GvD Nr. 24/2023 können neben den Mitarbeitern der Genossenschaft von folgenden Personen vorgenommen werden:

- Selbständige und Inhaber einer Kooperationsvereinbarung mit der Genossenschaft (z.B. Lieferanten);

- Mitarbeiter von Lieferanten bzw. Unternehmen, die Güter oder Dienste zu Gunsten der Genossenschaft liefern bzw. erbringen;
- Freiberufler und Berater, die ihre Tätigkeit oder ihre Leistung für die Genossenschaft erbringen;
- Mitglieder, Mandatare und Personen mit Verwaltungs-, Direktions-, Kontroll-, Überwachungs-, oder Vertretungsfunktionen, auch wenn diese Funktionen nur rein faktisch ausgeübt werden.

Bei Neueintritten wird den Mitarbeitern gegenständliche Regelung zur Kenntnis gebracht.

4.3. Die zuständige Stelle für das interne Hinweisgebersystem

Die gesetzlichen Vorgaben laut GvD Nr. 24/2023 sehen vor, dass die Genossenschaft eine zuständige Stelle für das interne Hinweisgebersystem bestimmt.

Die zuständige Stelle trägt dafür Sorge, dass

- der Hinweisgeber-Prozess ordnungsgemäß funktioniert;
- bei Meldungen, welche als relevant eingestuft werden, der Verwaltungsrat und der Kontrollausschuss zeitnah informiert werden;
- mindestens einmal im Jahr ein Bericht über die durchgeführten Tätigkeiten, die eingegangenen Hinweise, die getroffenen Maßnahmen und die Vollständigkeit, Angemessenheit und Effizienz des Hinweisgeber-Prozesses erstellt und dieser vom Verwaltungsrat genehmigt wird.

Bei der Kellerei Sankt Pauls wurde das Überwachungsorgan als zuständige Stelle des internen Hinweisgebersystems und zum Empfänger der internen Hinweise ernannt.

5. Interne Verfahrensregeln

5.1. Interner Meldekanal

Zum Zwecke der internen Meldeverfahren wurde im Domplatz 7, 39042 Brixen ein Briefkasten zu welchem ausschließlich der zuständige Empfänger Zugriff hat, angebracht. Meldungen können auch auf dem Postweg an folgende Adresse übermittelt werden: Kellerei Sankt Pauls, z.H. RA Paolo Baldessari, Domplatz 7, 39042 Brixen (BZ). Der Meldung sollte die unterzeichnete Kopie von einem Ausweis beigelegt werden. Die Meldung und die Ausweiskopie sollten in zwei getrennte Briefumschläge eingefügt werden. Beide Umschläge sollten dann in einem dritten verschlossenen Umschlag mit dem Verweis „Persönlich-Vertraulich z.H. Überwachungsorgan“ versehen sein. Auf diese Weise kann die Identität des Hinweisgebers geschützt werden.

Es ist jederzeit möglich über die vorgenannten Kommunikationsmittel eine Anfrage für ein persönliches Treffen mit dem Überwachungsorgan anzufragen, um einen Verstoß im Sinne der gesetzlichen Vorgaben laut GvD Nr. 24/2023 bzw. eine unerlaubte Handlung laut GvD Nr. 231/01 vorzubringen.

5.2. Inhalt der Meldung

Damit der Meldung von Verstößen zeitnah nachgegangen werden kann und die Inhalte geprüft werden können, ist es notwendig, dass vom Mitarbeiter ausreichende Informationen übermittelt werden.

Aus diesem Grund sollte die Meldung Folgendes beinhalten:

- Name und Nachname des Hinweisgebers und der Abteilung (falls interner Hinweisgeber); Die Angaben zur Identität sollen bei Verwendung des Postweges mittels Vorgehensweise gemäß 5.1. übermittelt werden;
- Detaillierte Sachverhaltsbeschreibung zum angeblichen Verstoß, wo und wann dieser sich zugetragen hat;
- Angabe des oder der Täter / Mittäter bzw. ausreichende Hinweise zur Identifizierung;
- Angabe von Personen, welche eventuell Auskunft erteilen können, zumal sie den Sachverhalt ebenfalls beobachtet haben (Zeugen);
- Andere nützliche Informationen;
- Erklärung des Mitarbeiters, ob ein eigenes Interesse, sprich ein persönliches Interesse an der Meldung besteht oder nicht.

Eine Vorlage für die Meldung wird im Anhang I zur Verfügung gestellt.

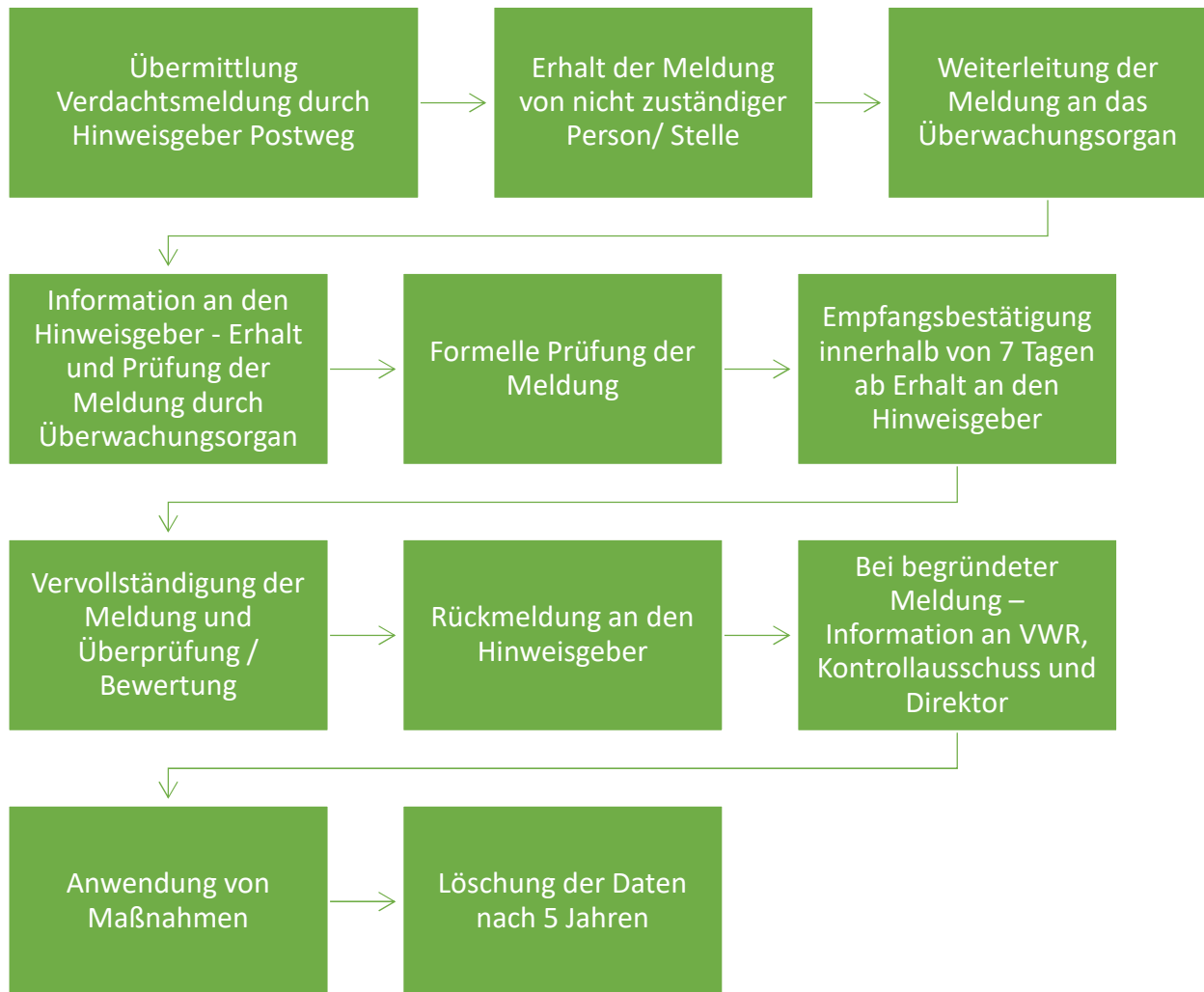
Anonyme Meldungen werden nur dann angenommen, wenn sie entsprechend ausführlich sind.

5.3. Ablauf einer internen Meldung zu vermuteten Verstößen

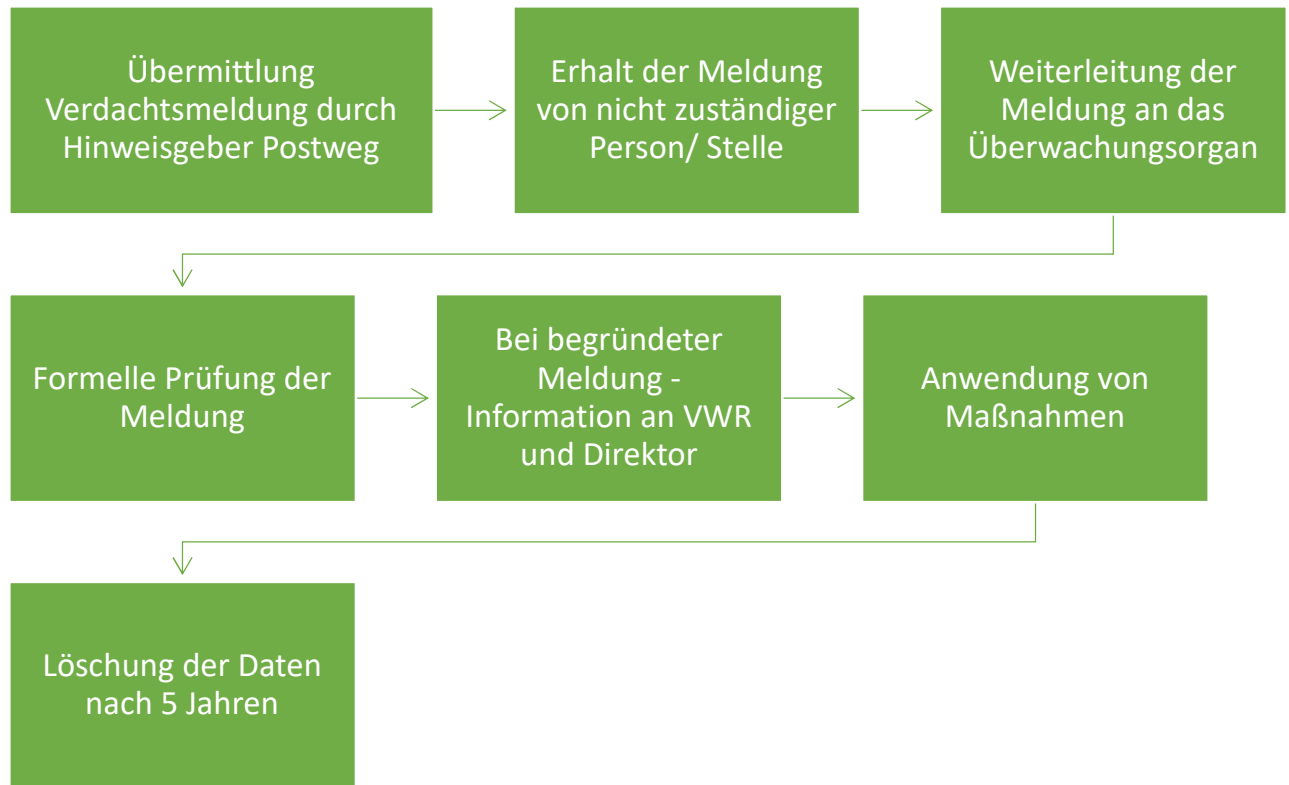
5.3.1. Verdachtsmeldung wird an Überwachungsorgan übermittelt



5.3.2. Verdachtsmeldung wird an nicht zuständige Stelle übermittelt



5.3.3. Anonyme Meldung



5.3.4. Verdachtsmeldung wird im Rahmen eines persönlichen Treffens übermittelt



5.4. Verfahrensdauer

Der gemeldete Hinweis soll unter Berücksichtigung der Schwere und Komplexität des Sachverhalts zügig und rasch bewertet und das Verfahren zeitnah abgeschlossen werden, ungeachtet der Notwendigkeit einer gründlichen Prüfung.

Für die Abwicklung des Verfahrens zur Prüfung eines gemeldeten Hinweises gelten folgende Fristen:

- Ausstellung und Übermittlung der Empfangsbestätigung an den Hinweisgeber, innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt der Meldung;
- Aufrechterhaltung der Kommunikation mit dem Hinweisgeber. Insofern notwendig können Ergänzungen zur Meldung angefragt werden;
- Rückantwort auf die Meldung innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum der Empfangsbestätigung oder bei fehlender Empfangsbestätigung, innerhalb von 3 Monaten ab Ablauf der Frist von 7 Tagen ab Vorlage der Meldung;
- Jede Person, die nicht in die Zuständigkeiten für den Erhalt und der Verwaltung der internen Meldungen fällt, leitet die Meldung umgehend und jedenfalls innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt an das Überwachungsorgan weiter;
- Der Hinweisgeber wird über die Weiterleitung innerhalb derselben Frist informiert.

Die Genossenschaft stellt dem Hinweisgeber klare und leicht verständliche Informationen über den internen Verfahrensablauf und über externe Meldemöglichkeiten zur Verfügung. Es wird dafür Sorge getragen, dass die vorgenannten Informationen am Arbeitsplatz leicht einsehbar

bzw. zugänglich sind. Hierfür hat die Genossenschaft ein eigenes Informationsblatt auf der Webseite <https://www.sanktpauls.wine> veröffentlicht.

Im Falle von Verfristung ist in jedem Fall der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat über den Sachverhalt und Verfahrensstand zu unterrichten.

5.5. Schutz des Hinweisgebers

Die Genossenschaft räumt dem Hinweisgeber einen umfassenden Schutz ein und schützt ihn vor nachteiligen Wirkungen. Das Vorbringen eines Hinweises ist für sich keine Verletzung der Pflichten und Rechte des Personals.

Gemäß Artikel 6 GvD Nr. 24/2023 finden die Schutzmaßnahmen zu Gunsten des Hinweisgebers unter folgenden Voraussetzungen Anwendung:

- a) Der Hinweisgeber, der die Meldung (intern oder extern) oder Anzeige bei der Gerichtsbehörde bzw. beim Rechnungshof erstattet hat, oder den Verstoß öffentlich bekannt gegeben hat, hatte zum Zeitpunkt der Meldung oder Anzeige berechtigten Grund zur Annahme, dass die Informationen über die gemeldeten, angezeigten oder öffentlich bekannt gemachten Verstöße wahr sind und in den objektiven gesetzlichen Anwendungsbereich fallen;
- b) Die Meldung oder die öffentliche Bekanntgabe erfolgte auf der gesetzlichen Grundlage gemäß Kapitel II GvD Nr. 24/2023. Die Gründe, die die Person zur Meldung oder öffentlichen Bekanntgabe veranlasst haben, sind für die Zwecke des Schutzes der Person unerheblich.

Die Schutzmaßnahmen zu Gunsten des Hinweisgebers, gelten gemäß Artikel 3, Absatz 5 GvD Nr. 24/2023 auch für folgende weitere Personen:

- a) Mittler (sog. „facilitatori“), die den Hinweisgeber bei seiner Meldung unterstützen;
- b) Personen die sich im selben Arbeitsumfeld wie der Hinweisgeber befinden und mit ihm durch eine stabile emotionale oder familiäre Beziehung (Verwandtschaft innerhalb des 4. Grades) verbunden sind;
- c) Personen die sich im selben Arbeitsumfeld wie der Hinweisgeber befinden und eine gewöhnliche und aktuelle Beziehung zum Hinweisgeber haben;
- d) Unternehmen, die im Eigentum des Hinweisgebers stehen oder für die dieser tätig ist, sowie Unternehmen, die im selben Arbeitsumfeld wie der Hinweisgeber tätig sind.

Die Genossenschaft gewährleistet dem Hinweisgeber einen umfassenden Schutz und schützt ihn vor nachteiligen Wirkungen.

Die in gegenständlicher Regelung aufgezeigten Schutzmaßnahmen finden auch dann Anwendung, wenn die Meldung, Offenlegung oder Anzeige in den folgenden Fällen erfolgt:

- Das Arbeitsverhältnis hat noch nicht begonnen, da die Informationen über die Verstöße im Rahmen eines Auswahlverfahrens oder einer sonstigen vorvertraglichen Phase bekannt geworden sind;
- Während der Probezeit;
- Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn die Informationen während des bestehenden Verhältnisses erworben wurden.

5.5.1. Grenzen des Schutzes und Verantwortung des Hinweisgebers

Die Genossenschaft verpflichtet sich mit gegenständlicher Regelung den Hinweisgeber zu schützen und ergreift hierzu konkrete Maßnahmen. Voraussetzung für die Gewährleistung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen, ist die sorgfältige Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu Meldungen von Verstößen durch den Hinweisgeber.

Gegenständliche Regelung schützt den Hinweisgeber nicht vor:

- seiner strafrechtlichen Verantwortung für Tatbestände wie z.B. Verleumdung (Artikel 595 StGB) oder falsche Anschuldigung (Artikel 368 StGB);
- seiner gegebenenfalls zivilrechtlichen Verantwortung gemäß Artikel 2043 u. ff. ZGB;
- Anwendung von Disziplinarmaßnahmen bei vorsätzlichem Missbrauch der Regelung;
- Verhängung von Geldstrafen von Seiten der ANAC gemäß Artikel 21, Absatz 1, Buchstabe c) GvD Nr. 24/2023.

5.5.2. Vertraulichkeit der Meldung

Das Überwachungsorgan, der Verwaltungsrat und der Direktor werden den Inhalt des Hinweises streng vertraulich behandeln und die Identität der Person, welche die Meldung vorgenommen hat, geheim halten.

Das von den Datenschutzbestimmungen vorgesehene Auskunftsrecht findet in Bezug auf den Hinweisgeber keine Anwendung.

5.5.3. Schutz der Persönlichkeitsrechte des Hinweisgebers

Weder dem Täter noch etwaigen Mittätern ist die Identität des Hinweisgebers bekannt zu geben.

5.5.4. Schutz des Mittäters – Hinweisgebers

Ist der Hinweisgeber auch Mittäter, so wird diesem eine bevorzugte Behandlung zugesichert, vorbehaltlich der Fälle von schweren Gesetzesverletzungen.

5.5.5. Diskriminierungsverbot

Jene Mitarbeiter, die einen Hinweis zur Verletzung der Bestimmungen zur Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit abgeben und somit einen aktiven Beitrag zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, sowie der im Statut und Ethikkodex gesetzten Ziele leisten, werden von der Genossenschaft vor direkten oder indirekten Strafen, Sanktionen, Diskriminierungen und Vergeltungsmaßnahmen geschützt.

Darunter versteht man beispielsweise ungerechtfertigte Disziplinarmaßnahmen, Belästigungen am Arbeitsplatz, Einschüchterung des Hinweisgebers und Mobbing.

Sollte der Hinweisgeber den Eindruck haben, dass er nach erfolgter Meldung eines Sachverhaltes den oben beschriebenen Maßnahmen ausgesetzt ist, ist er angehalten, dies dem Überwachungsorgan mitzuteilen, welches den Sachverhalt prüft und gegebenenfalls dem Direktor, in seiner Funktion als Vorgesetzter des Personals, Bericht erstattet, damit diese geeignete Maßnahme zum Schutz des Mitarbeiters und der Verhinderung weiterer Diskriminierungen vornehmen kann.

5.5.6. Schutz und Archivierung der Daten

Die Nachvollziehbarkeit des Entscheidungsprozesses wird durch eine entsprechende Dokumentation sichergestellt. Zuständig hierfür ist das Überwachungsorgan.

Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit einer internen Meldung erfolgt gemäß den gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz laut DSGVO Nr. 679/2016, GvD Nr. 196/2003 und GvD Nr. 51/2018.

Die Genossenschaft verarbeitet die im Zuge der Meldung erhaltenen personenbezogenen Daten in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher der Datenverarbeitung. Details über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, der Rechte des Betroffenen usw. sind in der Informationsmitteilung, welche auf der Webseite <https://www.sanktpauls.wine> einsehbar ist, enthalten. Im Allgemeinen erfolgt die Verarbeitung unter Einhaltung sämtlicher organisatorischer und technischer Sicherheitsmaßnahmen, sodass die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten des Betroffenen gewährleistet ist. Die Genossenschaft gewährleistet im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter Beachtung der Rechte, Grundfreiheiten und der Würde des Betroffenen, im Besonderen in Bezug auf die Privatsphäre, die persönliche Identität und das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten, vorgenommen wird. Die Verarbeitung erfolgt primär durch die beauftragten Stellen und Organe, die von den personenbezogenen Daten des Hinweisgebers Kenntnis erlangen, und hierfür explizit beauftragt sowie entsprechend instruiert wurden.

Gemäß den gesetzlichen und statutarischen Vorgaben werden alle Informationen und Daten, betrieblicher und persönlicher Art, deren Kenntnis im Zuge der Meldung erlangt wird, streng vertraulich behandelt und nur für jene Zwecke verwendet, für die sie zur Verfügung gestellt bzw. weitergegeben wurden.

5.5.7. Berichtslegung an die Unternehmensorgane

Das Überwachungsorgan berichtet mindestens einmal jährlich dem Verwaltungsrat und dem Kontrollausschuss, über die Anzahl der eingegangenen Meldungen, die ergriffenen Maßnahmen bzw. über sonstige relevante Informationen im Zusammenhang mit dem Hinweisgebersystem.

6. Externe Meldungen

Gemäß Artikel 6 GvD Nr. 24/2023 kann der Hinweisgeber auf einen Verstoß mittels Verwendung eines externen Meldekanals hinweisen, wenn zum Zeitpunkt der Meldung eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Im Arbeitsumfeld des Hinweisgebers, ist keine verpflichtende Einrichtung eines internen Meldekanals vorgesehen, oder der interne Meldekanal ist, selbst wenn er verpflichtend wäre, nicht aktiv oder entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen;
- b) Der Hinweisgeber hat bereits eine interne Meldung übermittelt und diese wurde nicht weiterverfolgt;
- c) Der Hinweisgeber hat berechtigten Grund zur Annahme, dass eine interne Meldung nicht weiterverfolgt werden würde oder dass die Meldung zu Vergeltungsmaßnahmen führen könnte;
- d) Der Hinweisgeber hat berechtigten Grund zur Annahme, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann.

Auf Verstöße bzw. Verletzungen im Zusammenhang mit dem Organisationsmodell gemäß GvD Nr. 231/01 kann ausschließlich über die internen Meldekanäle hingewiesen werden.

Empfänger der externen Meldungen ist die ANAC (Autorità Nazionale Anticorruzione). Die Meldungen können wie folgt übermittelt werden:

- a) Schriftlich mittels IT-Plattform

- b) Mündlich mittels Telefonlinie
- c) Auf Anfrage mittels direktem Treffen

Für detaillierte Informationen, über die von der ANAC eingerichteten Meldekanäle wird auf die Webseite www.anticorruzione.it/-/whistleblowing verwiesen.

Die ANAC gewährleistet die Geheimhaltung der Identität des Hinweisgebers, der involvierten Personen und der in der Meldung genannten Personen, sowie der Meldung und der damit verbundenen Dokumentation.

Der Hinweisgeber erhält von der ANAC innerhalb von 7 Tagen ab Eingang der Meldung eine Empfangsbestätigung. Die Empfangsbestätigung wird nicht ausgestellt, wenn dies vom Hinweisgeber ausdrücklich beantragt wurde bzw. wenn ANAC der Ansicht ist, dass dies den Schutz der Geheimhaltung der Identität des Hinweisgebers gefährden könnte.

Verstöße im Zusammenhang mit dem Organisationsmodell gemäß GvD Nr. 231/01 können ausschließlich über den internen Meldekanal gemeldet werden.

6.1. Externe Meldung

Für den Hinweisgeber, der einen Verstoß öffentlich bekannt macht, gelten die von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Schutzmaßnahmen, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Der Hinweisgeber hat zuvor eine interne und eine externe Meldung durchgeführt oder direkt eine externe Meldung und innerhalb der vorgesehenen Fristen keine Antwort auf die geplanten oder ergriffenen Maßnahmen zur Weiterverfolgung der Meldung erhalten;
- b) Der Hinweisgeber berechtigten Grund zur Annahme hat, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen könnte;
- c) Der Hinweisgeber berechtigten Grund zur Annahme hat, dass die externe Meldung das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen birgt oder aufgrund der besonderen Umstände des Falles nicht wirksam weiterverfolgt werden kann, z.B. wenn Beweise verborgen oder vernichtet werden könnten oder wenn die begründete Befürchtung besteht, dass die Person, die die Meldung erhalten hat, mit dem Täter des Verstoßes zusammenarbeitet oder daran beteiligt ist.

6.2. Öffentliche Bekanntmachung

Für den Hinweisgeber, der einen Verstoß öffentlich bekannt macht, gelten die von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Schutzmaßnahmen, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Der Hinweisgeber hat zuvor eine interne und eine externe Meldung durchgeführt oder direkt eine externe Meldung und innerhalb der vorgesehenen Fristen keine Antwort auf die geplanten oder ergriffenen Maßnahmen zur Weiterverfolgung der Meldung erhalten;
- b) Der Hinweisgeber berechtigten Grund zur Annahme hat, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen könnte;
- c) Der Hinweisgeber berechtigten Grund zur Annahme hat, dass die externe Meldung das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen birgt oder aufgrund der besonderen Umstände des Falles nicht wirksam weiterverfolgt werden kann, z.B. wenn Beweise verborgen oder

vernichtet werden könnten oder wenn die begründete Befürchtung besteht, dass die Person, die die Meldung erhalten hat, mit dem Täter des Verstoßes zusammenarbeitet oder daran beteiligt ist.

6.3. Anzeige an die Gerichtsbehörde- bzw. Rechnungshof

Das GvD Nr. 24/2023 sieht neben den internen und externen Meldekanälen sowie der öffentlichen Bekanntmachung auch die Möglichkeit vor, Verstöße der Gerichtsbehörde bzw. dem Rechnungshof anzuzeigen.

7. Organisationsmodell

Die Genossenschaft passt das Organisationsmodell im Sinne des GvD Nr. 231/01 und den Disziplinarmaßnahmenkodex gemäß den gesetzlichen Vorgaben an. Der Disziplinarmaßnahmenkodex wird gut sichtbar ausgehängt. Das Organisationsmodell wird intern im Intranet und zusätzlich auf der Webseite <https://www.sanktpauls.wine> veröffentlicht.

ANHANG 1: Vorlage für die Meldung eines Hinweises

Die Hinweise sollten von einer möglichst vollständigen Schilderung des beobachteten Sachverhaltes und, soweit vorhanden, geeigneten Dokumenten begleitet werden.

Eine unvollständige Schilderung kann „falsch“ bewertet werden, weshalb auch der Hinweisgeber auf eine möglichst vollständige Darstellung seiner Erkenntnisse Wert legen sollte.

<i>Datum</i>	
<i>Name und Nachname des Hinweisgebers (fakultativ)</i>	
<i>Emailadresse (fakultativ)</i>	
<i>Geschäftsbereich bzw. Abteilung</i>	
<i>Telefonnummer (fakultativ)</i>	
<i>Zeitpunkt/Zeitraumen, in dem sich der Sachverhalt zugetragen hat</i>	
<i>Ort, an welchem sich der Sachverhalt zugetragen hat</i>	
<i>Schilderung des Sachverhalts</i>	
<i>Anfrage für persönliches Treffen</i>	
<i>Handelnde Personen</i>	
<i>Etwaige Mittäter</i>	
<i>Andere Informationen</i>	
<i>Anlagen</i>	
<i>Erklärung zum eigenen Interesse</i>	Der/die Unterfertigte erklärt, dass er/sie kein eigenständiges Interesse an der Meldung hat.